



Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** am Donnerstag, dem 11.11.2010, um 17:00 Uhr ein.

Die Sitzung findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|---|-------------------------|
| 1 | Überplanmäßige Mittelbereitstellung bei Produkt
1.54.17.01.02 - Winterdienst | FB I/1365/2010 |
| 2 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung
der Abfallentsorgung | FB I/1362/2010 |
| 3 | Hundesteuersatzung | FB I/1364/2010 |
| 4 | 5. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007 | FB III/1361/2010 |
| 5 | 17. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Hückeswagen
und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebüh-
rensatzung) vom 14.06.1993 | FB III/1384/2010 |
| 6 | Mitteilungen und Anfragen | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|---|--|-----------------------|
| 1 | Stundung, Niederschlagung und Erlaß | FB I/1322/2010 |
| 2 | Darlehensaufnahme in Höhe von 2.084.000,00 EUR für
den allgemeinen Haushalt | FB I/1305/2010 |
| 3 | Mitteilungen und Anfragen | |

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister Uwe Ufer

Mitgliederliste

des Haupt- und Finanzausschusses zur Sitzung am 11.11.2010
um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1.

Bürgermeister

Ufer, Uwe Bürgermeister

Mitglieder

Fischer, Rolf	SPD
Grasemann, Hans-Jürgen	SPD
Hager, Wilfried	CDU
Hücker, Manfred	CDU
Klewinghaus, Dieter	UWG
Moritz, Frank	CDU
Päper, Cornelia	CDU
Quass, Jürgen	SPD
Sabelek, Egbert	B 90/Grüne
Schreiber, Horst	CDU
Schütte, Christian	CDU
Thiel, Ralf	FaB
von Polheim, Jörg	FDP
Weiß, Angelika	SPD

von der Verwaltung

Kemper, Torsten
Kirch, Michael
Müller, Bernd
Persian, Dietmar
Schröder, Andreas
Winter, Monika

Stadt Hückeswagen
 Der Bürgermeister
 Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
 Sachbearbeiter/in: Isabel Bever



Vorlage

Datum: 21.10.2010
Vorlage FB I/1365/2010

TOP	Betreff Überplanmäßige Mittelbereitstellung bei Produkt 1.54.17.01.02 - Winterdienst
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt im Wege eines Eilbeschlusses nach § 60 Abs. 1 Satz 1 GO die überplanmäßige Mittelbereitstellung ▪ bei Produkt 1.54.17.01.02 "Winterdienst", Konto 529100 "Sonstige Sach- und Dienstleistungen" in Höhe von 88.000 € sowie ▪ bei Produkt 1.54.17.01.02 "Winterdienst", Konto 526900 "Sonstige Vorräte" in Höhe von 4.000 €	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	11.11.2010	öffentlich

Sachverhalt:

Aufgrund der extremen Witterungsbedingungen im vergangenen Winterhalbjahr ergeben sich für die Winterperiode zu Beginn des Jahres aktuell noch Nachberechnungen von Straßen NRW für die Winterwartung der Ortsdurchfahrten in Höhe von rund 39.000 €. Das Produkt ist darüber hinaus aktuell im Bereich der Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen um 13.000 € über Ansatz belastet. Des Weiteren ergibt sich aus Erfahrungen und den Durchschnittswerten der letzten Jahre ein Finanzbedarf in Höhe von 10.000 € für die Winterwartung der Ortsdurchfahrten durch Straßen NRW in den Monaten November und Dezember 2010. Ebenfalls für diesen Zeitraum sind 26.000 € für weitere Fremdleistungen zu kalkulieren.

Für Streusalz sind die geplanten Mittel ebenfalls verbraucht. Hier besteht ein auf Erfahrungswerten kalkulierter Finanzbedarf in Höhe von 4.000 € für die Monate November und Dezember 2010.

In Summe ergeben sich somit Mehraufwendungen für den Winterdienst in 2010 in Höhe von 92.000 €.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit wegen vorliegender Rechnungen muss ein Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses herbeigeführt werden.

Die Deckung der zusätzlichen, überplanmäßig bereitzustellenden Mittel in Höhe von 92.000 € kann aus verschiedenen anderen Produkten erfolgen. Hier ergeben sich in 2010 entsprechende Minderaufwendungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung erfolgt aus den Positionen:

Produkt	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag / €
1.12.07.10	Verrechnung Straßenverkehrsamt	525300	Erstattungen an Gemeinden, Gemeindeverbände	12.500
1.51.01.01	Stadtplanung	529100	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	12.000
1.52.01.01	Verrechnung Bauaufsichtsbehörde	525300	Erstattungen an Gemeinden, Gemeindeverbände	37.500
1.54.01.01	Bau und Unterhaltung von Verkehrsflächen	542900	Andere sonst. Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	5.000
1.54.01.02	Straßenbeleuchtung	523200	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	5.000
1.54.01.02	Straßenbeleuchtung	529100	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	20.000

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	III	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Bernd Müller



Vorlage

Datum: 19.10.2010
Vorlage FB I/1362/2010

TOP	Betreff Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Abfallentsorgung
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt, von der in § 5 Satz 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Hückeswagen über die Durchführung der Abfallentsorgung genannten Kündigungsmöglichkeit keinen Gebrauch zu machen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	11.11.2010	öffentlich
Rat	25.11.2010	öffentlich

Sachverhalt:

Der Rat hat in seinen Sitzungen am 13.04. und 26.06.2000 die im Beschlussentwurf genannte Vereinbarung beschlossen.

In dieser Vereinbarung ist in § 5 Satz 2 geregelt, dass diese erstmalig zum 31.12.2006 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden kann. Mit Beschluss vom 24.11.2005 hat der Rat vom seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht. Damit verlängerte sich die Laufzeit automatisch um 5 Jahre bis zum 31.12.2011. Nach vorstehender Regelung muss die Vereinbarung bis zum 31.12.2010 (1 Jahr Kündigungsfrist) mit Wirkung zum 31.12.2011 gekündigt werden, falls die Abfallbeseitigung in der Stadt Hückeswagen anderweitig organisiert werden soll.

Rückblickend ist festzustellen, dass die Stadt Hückeswagen und der BAV auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung seit dem Jahr 2001 eine erfolgreiche Kooperation auf dem Gebiet der kommunalen Abfallentsorgung praktizieren. Diese bietet die Grundlage dafür, dass sich die Stadt Hückeswagen von Aufgaben entlasten kann, jedoch vielfältige Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten behält.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass

- unter Berücksichtigung des Preis/System-Leistungsverhältnis die vom BAV kalkulierten Gebühren angemessen sind,
- sich die Gebühren in den letzten Jahren auf einem relativ konstantem Niveau bewegen und teilweise sogar gesunken sind,
- es für den Rat in Kooperation mit dem BAV individuelle Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Gebührenstruktur und des Leistungsumfanges gibt,
- es eine zeitlich befristete Mitgliedschaft in einem Zweckverband (z.B. ASTO) nicht gibt; ein Austritt aus dem Verband bedarf einer 2/3-Mehrheit der Verbandsversammlung.

Die Angelegenheit wird auch noch in der Sitzung des Beirates für die Abfallbeseitigung in der Stadt Hückeswagen am 18.11.2010 erörtert.

Die Verwaltung empfiehlt, die Kooperation mit dem BAV auf Basis der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fortzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Bernd Müller

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever



Vorlage

Datum: 21.10.2010
Vorlage FB I/1364/2010

TOP	Betreff Hundesteuersatzung
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die Hundesteuersatzung der Stadt Hückeswagen in der vorliegenden Fassung gemäß Alternative A gemäß Alternative B zu §2 Satz 1 Ziffer a der Satzung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	11.11.2010	öffentlich
Rat	25.11.2010	öffentlich

Sachverhalt:

Die Hundesteuersatzung wurde auf Grundlage der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW überarbeitet.

Es ergeben sich folgende Änderungen, die teilweise Anpassungen an geltendes Recht beinhalten, teilweise auch nur redaktioneller Art sind:

Satzungsregelung	Textfassung alt	Textfassung neu
§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz, Satz 1	Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam a) nur ein Hund gehalten wird 74 Euro	Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam Alternative A) a) nur ein Hund gehalten wird 80 Euro Alternative B) a) nur ein Hund gehalten wird 85 Euro

	b) zwei Hunde gehalten werden 98 Euro je Hund; c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, 110 Euro je Hund.	b) zwei Hunde gehalten werden 102 Euro je Hund; c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, 125 Euro je Hund.
§ 4 Allgemeine Steuer- ermäßigung	(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Absatz a zu ermäßigen für a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind; b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Hückeswagen anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen; Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt. c) Empfänger von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche vom nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 a zu ermäßigen.	(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind; b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Hückeswagen anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen; Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt. (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche vom nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen. (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§27-40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§41-46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§19-27 SGB II) erhalten sowie für diesen in Bezug auf ihr Einkommen gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte vermindert.
§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht Absatz 2	Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.	Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Tod des Hundes eintritt oder in dem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wird oder abhanden kommt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer Absatz 2	Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Hückeswagen weggezogen ist, bei der Stadt Hückeswagen abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Hückeswagen zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person abzugeben .	Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Hückeswagen weggezogen ist, bei der Stadt Hückeswagen abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Hückeswagen zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben .
§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer Absatz 5	Zur Ermittlung des Hundebesandes kann die Stadt flächendeckende Befragungen der in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde anordnen. Hundebesandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von Bediensteten der Stadt oder durch dazu beauftragte Unternehmen durchgeführt werden. Private Unternehmen handeln bei der Durchführung von Hundebesandsaufnahmen im Auftrag der Stadt, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung. Bei Durchführung von Hundebesandsaufnahmen sind die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bzw. zur wahrheitsgemäßen Auskunft im Rahmen mündlicher Befragungen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.	Zur Ermittlung des Hundebesandes kann die Stadt flächendeckende Befragungen der in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde anordnen. Hundebesandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von Bediensteten der Stadt oder durch dazu beauftragte Unternehmen durchgeführt werden. Private Unternehmen handeln bei der Durchführung von Hundebesandsaufnahmen im Auftrag der Stadt, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung. Bei Durchführung von Hundebesandsaufnahmen sind die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.
§ 9 Ordnungswidrigkeiten 1. Halbsatz	Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV.NRW.S. 561) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig ...	Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW.S. 394) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig ...
§ 9 Ordnungswidrigkeiten Absatz 2	Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 Ziffern a – f können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1992 (BGBl I S. 1302). Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr.	Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 Ziffern a – f können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG in Verbindung mit § 20 Abs. 5 KAG ist der Bürgermeister.

	1 OWiG in Verbindung mit § 20 Abs. 5 KAG ist der Bürgermeister.	
--	---	--

Aufgrund der in 2008 durchgeführten Hundebestandsaufnahme stellte sich durch ein Prüfungsverfahren der Kommunalaufsicht heraus, dass die Satzungsregelung in **§ 8 Abs. 5** nicht vollständig geltendem Recht entspricht. Dem genannten Personenkreis wird hier die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung übertragen. Jedoch kann die Form der Auskunftserteilung nicht hinsichtlich ihrer Form festgeschrieben werden in der Art, dass bei mündlichen Befragungen auch unmittelbar eine mündliche Auskunft erteilt werden muss. Der Auskunftspflichtige kann hier seiner Verpflichtung in jeder Form nach eigener Wahl innerhalb der gesetzten Frist nachkommen.

Wesentlich ist die Änderung der Steuersätze, die sich am Steuerniveau im Oberbergischen Kreis und an den Steuersätzen von Nachbarkommunen orientiert. Zur Haushaltskonsolidierung ist es erforderlich, Erträge in höchstmöglichem Umfang zu realisieren. Dies rechtfertigt Steuersätze, die sich im oberen Bereich der üblichen Beträge bewegen. Auf die beigegefügte Übersicht wird verwiesen.

Anzumerken ist auch, dass die bisherigen Steuersätze seit 1999 unverändert erhoben wurden und die jetzt geplante Erhöhung mit einer Steigerungsrate von 9 % (Alternative A) bzw. von 15 % (Alternative B) bei der Haltung von einem Hund auf diesen Zeitraum bezogen zu betrachten ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrerträge im Bereich der Hundesteuer

- in Höhe von rd. 5.000 € bei Alternative A zum Steuersatz bei der Haltung eines Hundes
- in Höhe von rd. 9.000 € bei Alternative B zum Steuersatz bei der Haltung eines Hundes

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever

Anlagen:

Hundesteuersatzung

Übersicht zur Höhe der Hundesteuer in Nachbarkommunen und im Oberbergischen Kreis

Hundesteuersatzung

der Stadt Hückeswagen vom XX.XX.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Go NRW) in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung vom 25.11.2010 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer als natürliche Person einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Hückeswagen gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | | |
|----|---------------------------------------|---------------------------|
| a) | nur ein Hund gehalten wird | XX Euro; (nach Beschluss) |
| b) | zwei Hunde gehalten werden | 102 Euro je Hund; |
| c) | drei oder mehr Hunde gehalten werden, | 125 Euro je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Hundehalter, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Hückeswagen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird Hundehaltern auf Antrag gewährt für Hunde,
 - a) die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
 - b) die nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden und als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind;
 - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Hückeswagen anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche vom nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§27-40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§41-46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§19-27 SGB II) erhalten sowie für diesen in Bezug auf ihr Einkommen gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte vermindert.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Hückeswagen zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Hückeswagen schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 (zugelaufener Hund) beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Tod des Hundes eintritt oder in dem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wird oder abhanden kommt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Hückeswagen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zu dem Zeitpunkt der Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen zu entrichten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund in die Stadt Hückeswagen zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt Hückeswagen anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Hückeswagen weggezogen ist, bei der Stadt Hückeswagen abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Hückeswagen zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt Hückeswagen übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Hückeswagen die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Hückeswagen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Zur Ermittlung des Hundebestandes kann die Stadt flächendeckende Befragungen der in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde anordnen. Hundebestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von Bediensteten der Stadt oder durch dazu beauftragte Unternehmen durchgeführt werden. Private Unternehmen handeln bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen im Auftrag der Stadt, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW.S. 394) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - d) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Hückeswagen nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
 - e) als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - f) als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 Ziffern a – f können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG in Verbindung mit § 20 Abs. 5 KAG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 27.04.1998, zuletzt geändert durch die EURO - Einführungsverordnung vom 25.06.2001 außer Kraft.

Hundesteuer der umliegenden Städte und Gemeinden

<u>Stadt/Gemeinde</u>	<u>1 Hund</u>	<u>2 Hunde</u>	<u>ab 3. Hund</u>
Bergneustadt	74,00 €	92,00 €	104,00 €
Burscheid	72,00 €	84,00 €	96,00 €
Engelskirchen	67,44 €	79,80 €	92,04 €
Ennepetal	87,00 €	105,00 €	129,00 €
Gummersbach	66,00 €	78,00 €	90,00 €
Halver	78,00 €	90,00 €	102,00 €
Lindlar	72,00 €	90,00 €	108,00 €
Lüdenscheid	85,20 €	102,00 €	120,00 €
Marienheide	71,00 €	85,00 €	99,00 €
Morsbach	66,00 €	80,00 €	96,00 €
Nümbrecht	70,00 €	85,00 €	155,00 €
Radevormwald	72,00 €	90,00 €	108,00 €
Reichshof	75,00 €	100,00 €	125,00 €
Remscheid	120,00 €	150,00 €	180,00 €
Schwelm	92,00 €	110,00 €	129,00 €
Solingen	114,00 €	138,00 €	156,00 €
Waldbröl	72,00 €	84,00 €	96,00 €
Wermelskirchen	55,20 €	67,20 €	79,20 €
Wiehl	70,20 €	94,80 €	120,00 €
Wipperfürth	78,00 €	102,00 €	138,00 €

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Stefanie Wolff



Vorlage

Datum: 19.10.2010
Vorlage FB III/1361/2010

TOP	Betreff 5. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt den nachfolgenden 5. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren: Artikel 1 § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz Absatz 6 erhält folgende neue Fassung: (6) Die Straßenreinigung der Fahrbahn erfolgt 14-täglich einmal. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich: a) für die Straßenreinigung 0,94 EUR/m, b) für die Winterwartung 2,15 EUR/m. Artikel 2 Straßenverzeichnis gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung Das Straßenverzeichnis erhält die anliegende neue Fassung. Artikel 3 Inkrafttreten Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2011 in Kraft.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	11.11.2010	öffentlich
Rat	25.11.2010	öffentlich

Sachverhalt:

1. Gebührenbedarfsberechnung

Die Reinigungsgebühr unterteilt sich in eine Gebühr für die Straßenreinigung (Kehrdienst) und für die Winterwartung (Winterdienst). Maßstab für beide Gebühren sind die Seiten eines Grundstücks in Meter (Frontlänge = Veranlagungsmeter) entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (§ 6 Absatz 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Die Aufwendungen der Straßenreinigung (Kehrdienst) bzw. der Winterwartung (Winterdienst) (siehe Anlagen 1 und 2) werden durch die Summe der Veranlagungsmeter dividiert.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. –fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** für die Straßenreinigung weist zum **01.01.2010** folgenden Bestand aus:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	Bestand in Höhe von rd.	- 140 €
Winterwartung (Winterdienst)	Bestand in Höhe von rd.	33.400 €

Die Kalkulation **2010** sah für den Bereich der **Straßenreinigung (Kehrdienst)** einen **Überschussabbau** von **800 €** vor; für die **Winterwartung (Winterdienst)** war ein **Überschussabbau** in Höhe von **25.000 €** eingeplant.

Nach der **Hochrechnung** für **2010** unter Berücksichtigung des Überschussabbaus von **800 €** (aus 2008) schließt die **Straßenreinigung (Kehrdienst)** voraussichtlich mit einem **Überschuss** von rd. **960 €** ab.

Kosten für die **Winterwartung (Winterdienst)** fallen gegenüber der Kalkulation **höher** aus. Durch die extremen Witterungsbedingungen im vergangenen Winterhalbjahr und die geschätzten Kosten für den bevorstehenden Winter, werden auf dem Produkt Winterdienst für die Reinigung der Ortsdurchfahrten, für Fremdleistungen und Streusalz zusätzliche Mittel in Höhe von rd. 92.000 € benötigt. Dies hat zur Folge, dass trotz des Überschussabbaus von 25.000 € ein Fehlbetrag von rd. **90.000 €** erwirtschaftet wird.

Der **Gebührenausgleichsbestand** würde somit zum **31.12.2010** folgenden Bestand ausweisen:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	Bestand in Höhe von rd.	25 €
Winterwartung (Winterdienst)	Bestand in Höhe von rd.	- 81.320 €

Der vorstehende Betrag der Straßenreinigung (Kehrdienst) ist gem. § 6 Abs. 2 KAG entsprechend unter Berücksichtigung seines Entstehungsjahres auszugleichen:

- Restüberschussabbau 2008 in 2011 rd. - 20 €
- Teilfehlbetragabbau 2009 in 2011 rd. 620 €
- Teilüberschussabbau 2010 in 2011 rd. - 300 €
- Restfehlbetragabbau 2009 in 2012 rd. 335 €
- Teilüberschussabbau 2010 in 2012 rd. - 335 €
- Restüberschussabbau 2010 in 2013 rd. - 325 €

Der ausgewiesene, aufgelaufene Fehlbetrag der Winterwartung (Winterdienst) ist ebenfalls unter Berücksichtigung seines jeweiligen Entstehungsjahres im Rahmen der 3-Jahres-Regelung auszugleichen:

- Restüberschussabbau 2008 in 2011 rd. - 24.930 €
- Teilfehlbetragabbau 2009 in 2011 rd. 6.550 €
- Teilfehlbetragabbau 2010 in 2011 rd. 38.380 €
- Restfehlbetragabbau 2009 in 2012 rd. 10.000 €
- Teilfehlbetragabbau 2010 in 2012 rd. 20.000 €
- Restfehlbetragabbau 2010 in 2013 rd. 31.320 €

Straßenreinigungsgebühren (Kehrdienstgebühren) 2011

Die Straßenreinigungsgebühr (Kehrdienstgebühr) wurde für 2011 kostendeckend auf 0,93 €/m ermittelt. Durch den Fehlbetragsabbau in Höhe von 300 € steigt die Gebühr auf **0,94 €/m** an. Der Gebührensatz aus dem Vorjahr kann somit beibehalten werden (siehe Anlage 1).

Winterwartungsgebühren (Winterdienstgebühren) 2011

Im Bereich der Winterwartung (Winterdienst) wurde die kostendeckende Gebühr in Höhe von 1,94 €/m ermittelt. Gegenüber der für 2010 ermittelten Gebühr (1,79 €/m) ist somit eine Steigerung von 8 % festzustellen.

Unter Anwendung der Vorschriften des § 6 KAG ist der negative Gebührenausschleissbestand im Rahmen der Gebührenfestsetzung der Jahre 2011 bis 2013 zu berücksichtigen. Demzufolge wurde für das Jahr 2011 per Saldo ein Fehlbetragsabbau in Höhe von 20.000 € vorgesehen, der eine Gebührenerhöhung von 0,21 €/m bewirkt. Die für das Jahr **2011** zu erhebende **Winterwartungsgebühr (Winterdienstgebühr)** beträgt per Saldo **2,15 €/m** (siehe Anlage 1).

Hochrechnung für 2012 und 2013

Nach einer Hochrechnung ergeben sich nachstehende Gebühren für die Jahre 2012 und 2013:

	2012	2013
• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,95 €/m	0,95 €/m
• Winterwartung (Winterdienst)	2,17 €/m	2,20 €/m

Nach den bisherigen Berechnung sind die Gebührenausschleissbestände ab dem Jahr 2013 für die Straßenreinigung (Kehrdienst) bzw. für die Winterwartung (Winterdienst) auf 0 €, so dass dann ab 2014 sowohl bei der Straßenreinigung (Kehrdienst) wie auch bei der Winterwartung (Winterdienst) kostendeckende Gebühren zu erheben sind.

2. Änderung des Straßenverzeichnisses

Die Winterwartung der Stichwege in der Waldstraße (von Hausnummer 1 bis 15 sowie von Hausnummer 23 bis 33) und der Unteren Straße wird bislang durch den städtischen Bauhof ausgeführt. Seit einigen Jahren parken in den Straßen und in den Wendehämmern derart viele Autos, dass die ordnungsgemäße Reinigung kaum möglich ist. Zum Teil sind zwischen Räumfahrzeug und Außenspiegel der parkenden Autos lediglich noch drei bis fünf Zentimeter Platz. Sobald ein Fahrzeug etwas vom Bordstein entfernt parkt, passt der Schneepflug nicht mehr vorbei, so dass die Winterreinigung der Straße gar nicht erfolgen kann. Beim Räumen der Straßen ist es nun bereits mehrfach zu diversen Beschädigungen gekommen. Zwischenzeitlich wurden Möglichkeiten der Räumung durch ein anderes Fahrzeug geprüft. Allerdings ist es nicht möglich, ein schmaleres Fahrzeug für diesen Weg einzusetzen. Auch durch Maßnahmen der Verkehrsüberwachung würde das Problem nicht behoben werden können, da bei der vorhandenen Bebauung kaum Stellplätze oder Garagen vorhanden sind und diese sich auch nicht nachträglich herstellen lassen.

Bei den Straßen handelt es sich um Sackgassen mit reinem Anliegerverkehr. Eine Übertragung der Fahrbahnräum- und Streupflicht auf die Anlieger ist durchaus zumutbar und rechtlich unbedenklich. Der Kehrdienst der Straße ist bereits auf die Anlieger übertragen. Aus den vorgenannten Gründen wird nun auch die Winterwartung der Straßen auf die Anlieger übertragen. Die Straßen werden von der Kategorie A (Fahrbahnreinigung: Kehrdienst durch die Anlieger, Winterdienst durch die Stadt) in die Kategorie D (Fahrbahnreinigung: Kehr- und Winterdienst durch die Anlieger) eingestuft. Ein Lageplan der auf die Anlieger übertragenen Straßenzüge ist der Vorlage als Anlage 3 beigelegt.

Des Weiteren soll die sogenannte „Stadtstraße“ (vorbehaltlich der Namensgebung in der Sitzung des Ausschusses für Bauen und Verkehr am 04.11.2010) ins Straßenverzeichnis aufgenommen werden. Die Straße „An der Wuppenniederung“ wird aus dem Straßenverzeichnis gestrichen. Die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend angeglichen. Sollte die Stadtstraße den Namen „An der Wuppenniederung“ erhalten, wird sie entsprechend von Kategorie A (Fahrbahnreinigung: Kehrdienst durch die Anlieger, Winterdienst durch die Stadt) in Kategorie B (Fahrbahnreinigung: Kehr- und Winterdienst durch die Stadt) geändert. Das neue Straßenverzeichnis ist der Vorlage als Anlage 4 beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III	I	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Stefanie Wolff

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung 2011

Anlage 2: Kostenzusammenstellung 2011

Anlage 3: Lageplan - Übertragung Winterdienst Untere Str. und Abzweige Waldstr.

Anlage 4: Straßenverzeichnis

Gebührenbedarfsberechnung 2011

Kostenzusammenstellung (siehe Anlage 2)	EURO
Kehrdienst	38.330,00
Winterdienst	201.910,00
Veranlagungsmeter	m
Kehrdienst	36.778,00
Winterdienst	93.598,00

Gebührenberechnung			
	Kosten EURO	Veranlagungs- meter	EURO/m
Kehrdienst	38.330,00	36.778,00	1,04
hiervon 90 %			0,93
Winterdienst	201.910,00	93.598,00	2,16
hiervon 90 %			1,94

anteilige Anrechnung Überschuss / Fehlbetrag Vorjahren			
	Kosten EURO	Veranlagungs- meter	EURO/m
Kehrdienst	300,00	36.778,00	0,01
Winterdienst	20.000,00	93.598,00	0,21

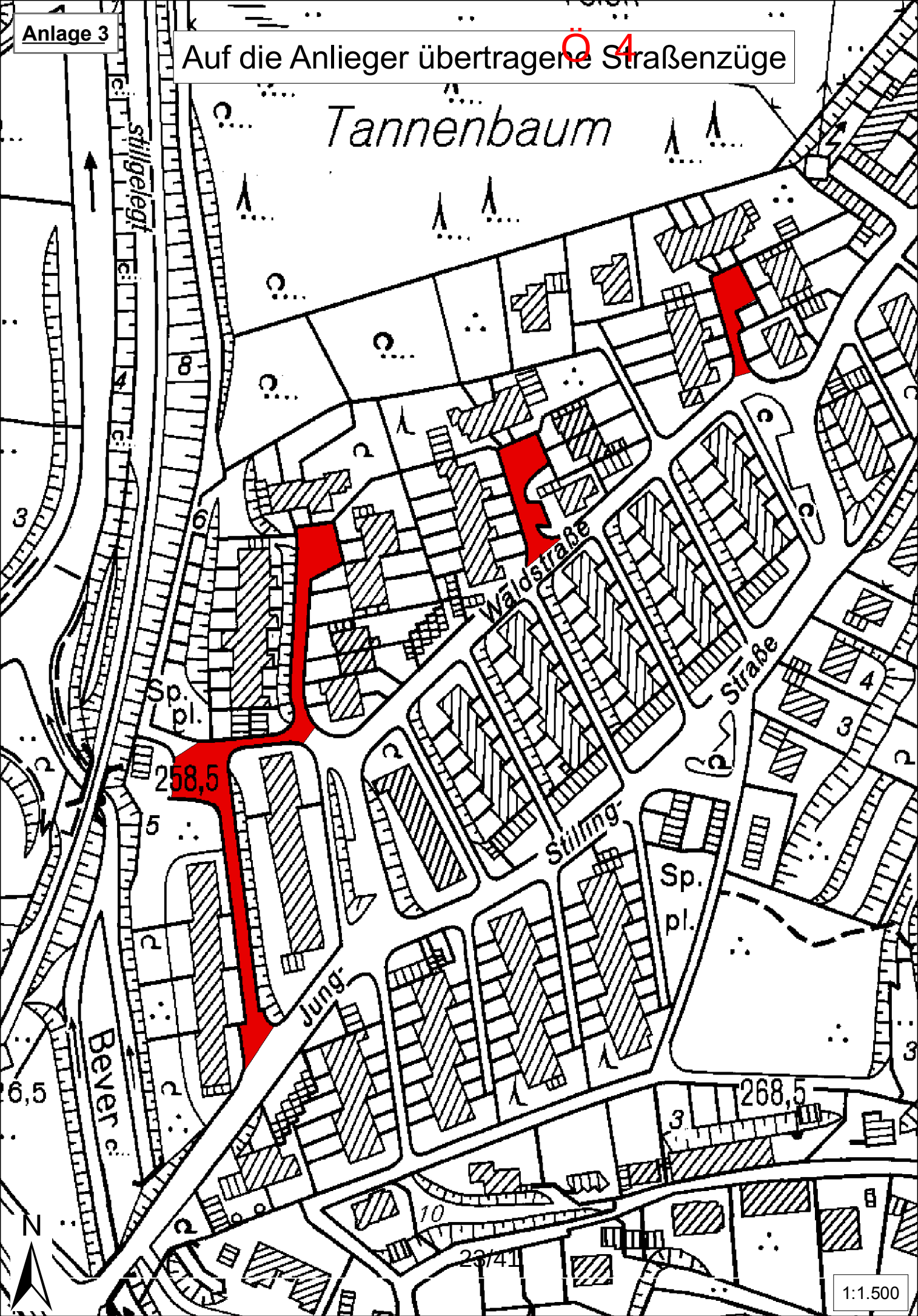
Gebührenfestsetzung			EURO/m
Kehrdienst	bisher		0,94
	ermittelte Gebühr 2011		0,93
	Gebühr aus Fehlbetragsanrechnung		0,01
	Vorschlag der Verwaltung		0,94
Winterdienst	bisher		1,52
	ermittelte Gebühr 2011		1,94
	Gebühr aus Fehlbetragsanrechnung		0,21
	Vorschlag der Verwaltung		2,15

Kontrollrechnung			
	EURO/m	m	EURO
Kehrdienst			
Vorschlag	0,94	36.778,00	34.571,32
Kosten	38.330,00	90%	34.497,00
Fehlbetragsabdeckung			300,00
Saldo	Fehlbedarf		-225,68
Winterdienst			
Vorschlag	2,15	93.598,00	201.235,70
Kosten	201.910,00	90%	181.719,00
Fehlbetragsabdeckung			20.000,00
Saldo	Fehlbedarf		-483,30

Straßenreinigung2011

Kostenzusammenstellung

Konto	Bezeichnung	Ansatz EURO	Geb.Pflicht. Kehrdienst EURO	Geb.Pflicht. Winterdienst EURO	Sonstiger Winterdienst EURO	Sonstige Reinigung EURO
	Sachkosten					
523100	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude	9.000,00	0,00	6.300,00	2.700,00	0,00
526900	Sonstige Vorräte	35.000,00	0,00	24.500,00	10.500,00	0,00
529100	Sonstige Sach- u. Dienstleistungen	81.300,00	19.520,00	24.250,00	30.750,00	6.780,00
542900	Andere sonstige Inanspr. Rechten, Dienstl.	3.000,00	2.480,00	0,00	0,00	520,00
	Bauhof	250.390,00	5.840,00	120.160,00	51.500,00	72.890,00
	Verwaltungskostenbeitrag	48.630,00	10.490,00	26.700,00	11.440,00	0,00
	insgesamt	427.320,00	38.330,00	201.910,00	106.890,00	80.190,00



Straßenverzeichnis gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung

Das Straßenverzeichnis unterteilt sich in vier Kategorien. Die Reinigung der Gehwege (Kehr- und Winterdienst) ist grundsätzlich auf die Eigentümer der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke übertragen.

Kategorien des Straßenverzeichnisses:

- | | |
|---|---|
| A) <u>Fahrbahn</u> | Kehrdienst durch die Anlieger
Winterwartung durch die Stadt |
| <u>Gehweg</u> | - soweit Gehwege vorhanden -
Kehrdienst und Winterwartung durch die Anlieger |
| | |
| B) <u>Fahrbahn</u> | Kehrdienst und Winterwartung durch die Stadt |
| <u>Gehweg</u> | - soweit Gehwege vorhanden -
Kehrdienst und Winterwartung durch die Anlieger |
| | |
| C) Die Reinigung (Kehrdienst und Winterwartung) der unter dieser Kategorie aufgeführten Straßen, Gehwegen, Verbindungswegen, Treppen und sonstiger öffentlicher Verkehrsflächen erfolgt durch die Stadt | |
| | |
| D) Die Reinigung (Kehrdienst und Winterwartung) aller unter dieser Kategorie genannten sowie nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Verkehrsflächen (Verbindungswege, Treppen oder sonstige fußläufige Wege) in Wohn- und Siedlungsgebieten wird den Anliegern übertragen. | |

Nummer	Straßenname	Reinigungs- klasse
1	Ahornweg	A
2	Albert-Schweitzer-Weg	D
3	Altenberger Straße (mit Ausnahmen Nr. 3 a und 3 b)	A
3 a	Altenberger Straße von Wiehagener Straße bis Einmündung Gutenbergstraße	B
3 b	Verbindungsweg von Altenberger Straße zum Graf-Arnold-Platz	D
4	Am Kamp (mit Ausnahme Nr. 4 a)	A
4 a	Verbindungsweg Am Kamp zur Weierbachstraße	C
5	Am Raspenhaus	A
6	Am Schwarzen Weg (bis Wendehammer)	B
7	Am Sonnenplätzchen	A
8	Am Tannenbaum	A
9	Amselweg	A
10	An der Schloßfabrik (je bis Wendehammer)	B
11	Asternweg (mit Ausnahme Nr. 161 a)	D
12	Auf'm Schloß	A
13	August-Hermann-Francke-Straße	A
14	August-Lütgenau-Straße	B
15	Bachstraße	B
16	Bahnhofstraße	B
17	Bahnweg	A
18	Bartokstraße (Straße noch nicht fertig gestellt)	
19	Beethovenstraße	A
20	Bergstraße (mit Ausnahme Nr. 20 a)	A
20 a	Bergstraße (von Rader Straße bis Hausnr. 2)	B
21	Bevertalstraße	B
22	Birkenweg	A
23	Blumenstraße (mit Ausnahme Nr. 147 a)	B
24	Bockhackerstraße	B
25	Bongardstraße (mit Ausnahmen Nr. 25 a, 80 b und 104 a)	A
25 a	Bongardstraße (ab Hausnr. 5 und 6 bis Einm. Marktberg)	D
26	Brücke	B
27	Brückenstraße	A
28	Brüder-Grimm-Straße (mit Ausnahmen Nr. 28 a und 28 b)	A
28 a	Brüder-Grimm-Straße Verbindungsweg zum Wilhelm-Busch-Weg mit Treppe	D
28 b	Brüder-Grimm-Straße Verbindungsweg zum Wilhelm-Busch-Weg 35	D
29	Brunnenweg	A
30	Buschweg	A
31	Busenbach	A
32	Busenbacher Weg	A
33	Carl-Remy-Weg (Weg noch nicht fertig gestellt)	
34	Clarenbachstraße	B
35	Corneliusweg	D
36	Drosselweg	A
37	Droste-Hülshoff-Weg (mit Ausnahme Nr. 109 a)	A
38	Eichendorffweg (mit Ausnahme Nr. 108 a)	A
39	Eisenweg	A

A

Kehrdienst
- Fahrbahn durch
Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

B

Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

C

Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt

D

Kehrdienst
- Fahrbahn durch
Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch
Anlieger

Nummer	Straßenname	Reinigungs- klasse
40	Ernst-Troost-Straße	A
41	Ernst-Pflitsch-Straße	A
42	Etapler Platz	B
43	Ewald-Gnau-Straße	A
44	Falkenweg	A
45	Färberweg	A
46	Feldstraße (mit Ausnahme Nr. 46 a)	A
46 a	Verbindungsweg Feldstraße zur Weststraße	D
47	Finkenweg	A
48	Fliederweg (mit Ausnahme Nr. 48 a)	A
48 a	Verbindungsweg Fliederweg zur Gutenbergstraße	C
49	Franz-Schnabel-Straße	A
50	Friedhofsweg	A
51	Friedrichstraße (mit Ausnahme Nr. 51 a)	B
51 a	Friedrichstraße Hausnr. 24, 38 zur Hausnr. 34 a (Wellenbergsgässchen)	D
52	Fritz-Zoll-Straße	A
53	Frohnhauser Weg	A
54	Fuhr	A
55	Fürstenbergstraße (mit Ausnahmen Nr. 55 a, 55 b, 55 c, 55 d, 55 e und 55 f)	B
55 a	Fürstenbergstraße Weg zu den Häusern Hausnr. 19, 21 und 23)	D
55 b	Verbindungsweg Fürstenberstraße 5 zur Goethestraße 35	A
55 c	Verbindungsweg Goethestraße 17 – 17 c zur Goethestraße 25	A
55 d	Verbindungsweg Fürstenberstraße 13 zur Goethestraße 5 und 7	C
55 e	Verbindungsweg mit Treppe Fürstenbergstraße zur Hermann-Löns-Straße	C
55 f	Verbindungsweg mit Treppe Fürstenbergstraße zur Montanusstraße	C
56	Gardelenbergstraße	A
57	Georg-Schaeffler-Straße	B
58	Gerhard-Rottländer-Straße	A
59	Gerhart-Hauptmann-Straße	A
60	Gewerbestraße (bis Wendehammer)	B
61	Goethestraße (mit Ausnahmen Nr. 55 b, 55 c, 55 d und 80 a)	B
62	Grabenstraße	A
63	Graf-Arnold-Platz (mit Ausnahme Nr. 3 b)	A
64	Grenzstraße	A
65	Großberghauser Straße	A
66	Gutenbergstraße (mit Ausnahme Nr. 48 a)	A
67	Hambüchener Weg	A
68	Händelweg	A
69	Hartkopsbever	A
70	Heidenstraße (mit Ausnahme Nr. 70 a)	A
70 a	Verbindungsweg mit Treppe von Heidenstraße zur Ringstraße	D
71	Heidt	D
72	Heinrich-Heine-Weg	D
73	Heinrich-Schicht-Straße	B
74	Hermann-Löns-Straße (mit Ausnahmen Nr. 74 a und 55 e)	A
74 a	Verbindungsweg von Hermann-Löns-Straße zum Marienhospital	C

A

Kehrdienst
- Fahrbahn durch
Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

B

Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

C

Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt

D

Kehrdienst
- Fahrbahn durch
Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch
Anlieger

Nummer	Straßenname	Reinigungs- klasse
75	Hochstraße	A
76	Höhenweg	A
77	Huckingerstraße (mit Ausnahme Nr. 161 b)	A
78	Hugo-Hagenkötter-Straße	A
79	Industriestraße	B
80	Islandstraße (mit Ausnahmen Nr. 80 a und 80 b)	A
80 a	Verbindungswege Islandstraße zur Goethestraße	C
80 b	Treppe zwischen Islandstraße und Bongardstraße	C
81	Jahnplatz (mit Ausnahme Nr. 81 a)	A
81 a	Verbindungsweg von Jahnplatz zur Lessingstraße	D
82	Johann-Clouth-Straße	B
83	Johannys-Gässchen (Verbindungsweg Kölner Straße zur Friedrichstraße)	C
84	Jung-Stilling-Straße	A
85	Junkernweg	D
86	Kaiserhöhe	A
87	Kastanienweg	A
88	Kieköm	D
89	Kleinberghauser Straße	A
90	Kleineichenweg	A
91	Kobeshofener Straße (mit Ausnahme Nr. 91 a)	A
91 a	Kobeshofener Straße (von K5 bis Einm. Stahlschmidtsbrücke)	B
92	Kölner Straße (mit Ausnahme Nr. 92 a und 92 b)	B
92 a	Verbindungstreppe von Kölner Straße zur Kath. Grundschule	C
92 b	Vorplatz Johanniskirche einschließlich Wendehammer vor der Grundschule	C
93	Verbindungsweg Kölner Straße bis Wendehammer Parkweg	C
94	Verbindungsweg Kölner Straße zur Mehrzweckhalle (Zum Sportzentrum)	C
95	Kolpingweg	C
96	Lerchenweg	A
97	Lessingstraße (mit Ausnahme Nr. 81 a)	A
98	Lindenberg	B
99	Verbindungsweg von Lindenberg bis Hauptschule	C
100	Lindenbergstraße	A
101	Maria-Zanders-Straße	A
102	Marienstraße (mit Ausnahme Nr. 102 a)	B
102 a	Marienstraße (von Montanusstraße bis Absperrung)	A
103	Marktberg	B
104	Marktstraße (mit Ausnahme Nr. 104 a)	A
104 a	Verbindungsweg Marktstraße zur Bongardstraße)	D
105	Max-Bruch-Straße	A
106	Meisenweg (mit Ausnahme Nr. 161 d)	D
107	Mittelstraße	A
108	Montanusstraße (mit Ausnahmen Nr. 55 f, 108 a und 108 b)	B
108 a	Verbindungsweg Montanusstraße zum Eichendorffweg	C
108 b	Montanusstraße in Bereich der nicht bebauten Grundstücke	C
109	Mörikeweg (mit Ausnahme Nr. 109 a)	A
109 a	Verbindungsweg Mörikeweg zum Droste-Hülshoff-Weg	D

A

Kehrdienst
- Fahrbahn durch
Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

B

Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

C

Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt

D

Kehrdienst
- Fahrbahn durch
Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch
Anlieger

Nummer	Straßenname	Reinigungs- klasse
110	Mozartstraße	A
111	Mühlenstraße	A
112	Mühlenweg	B
113	Nelkenweg (mit Ausnahme Nr. 161 c)	D
114	Neue Welt	A
115	Nordstraße	A
116	Oststraße	A
117	Parkweg	A
118	Peterstraße	B
119	Pfarrer-Giesen-Straße	A
120	Pixwaag (mit Ausnahmen Nr. 140 a und 140 b)	A
121	Rader Straße	B
122	Reinsbach	A
123	Richard-Leyhausen-Weg (Weg noch nicht fertig gestellt)	
124	Ringstraße bis Wendehammer (mit Ausnahmen Nr. 70 a und 124 a)	A
124 a	Ringstraße (Wohnweg Hausnr. 54 - 64 und 67 - 81)	D
125	Robert-Koch-Straße	B
126	Robert-Schumann-Straße (mit Ausnahme Nr. 126 a)	A
126 a	Robert-Schumann-Straße Verbindungsweg zur Mehrzweckhalle/Hallenbad	C
127	Rosenweg	D
128	Rotdornweg	A
129	Ruhmeshalle	B
130	Scheideweg (mit Ausnahmen Nr. 130 a und 150 a)	B
130 a	Scheideweg Stichstraßen zur ehem. Schule und zum Vereinshaus	A
131	Schillerplatz	A
132	Schmalbeinsweg	B
133	Schmittweg	B
134	Schnabelsmühle	B
135	Schubertstraße	A
136	Schwalbenweg (mit Ausnahme Nr. 161 e)	A
137	Sperberstraße	A
138	Stahlschmidtsbrücke (mit Ausnahme Nr. 91 a)	B
139	Sudetenlandstraße	A
140	Südstraße (mit Ausnahmen Nr. 140 a, 140 b)	A
140 a	Verbindungsweg mit Treppe von Südstraße nach Pixwaag	D
140 b	Verbindungsweg Südstraße nach Pixwaag	C
141	Talstraße	A
142	Teichstraße	D
143	Theodor-Fontane-Weg	D
144	Theodor-Löbbecke-Straße	A
145	Theodor-Storm-Weg	D
146	Tuchmacherweg	D
147	Tulpenweg (mit Ausnahmen Nr. 147 a, 147 b)	A
147 a	Verbindungsweg mit Treppe Tulpenweg zur Blumenstraße	C
147 b	Verbindungsweg Tulpenweg zur B 237	C
148	Uhlandstraße	A

A

Kehrdienst
- Fahrbahn durch
Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

B

Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

C

Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt

D

Kehrdienst
- Fahrbahn durch
Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch
Anlieger

Nummer	Straßenname	Reinigungs- klasse
149	Untere Straße	A
150	Unterscheideweg (mit Ausnahme Nr. 150 a)	A
150 a	Verbindungsweg Unterscheideweg zum Scheideweg (L 101)	C
151	Vivaldistraße	A
152	Waag	D
153	Waager Delle	A
154	Waager Hohlweg	A
155	Waidmarktstraße	A
156	Waldstraße	A
157	Walkerweg	A
158	Weberweg	D
159	Weierbachstraße (mit Ausnahme Nr. 4 a und 159 a)	A
159 a	Verbindungsweg Weierbachstraße zum Parkhaus Schmittweg	C
160	Weststraße (mit Ausnahme Nr. 46 a)	A
161	Wiehagener Straße (mit Ausnahmen Nr. 161 a-e)	B
161 a	Verbindungsweg mit Treppe Wiehagener Straße zum Asternweg	D
161 b	Verbindungsweg Wiehagener Straße zur Huckinger Straße	D
161 c	Verbindungsweg Wiehagener Straße zum Nelkenweg	D
161 d	Verbindungsweg Wiehagener Straße zum Meisenweg	D
161 e	Verbindungsweg Wiehagener Straße zum Schwalbenweg	D
162	Wilhelm-Blankertz-Straße	A
163	Wilhelm-Busch-Weg (mit Ausnahmen Nr. 28 a, 28 b und 163 a)	A
163 a	Wilhelm-Busch-Weg (Wohnweg von Hausnr. 23 - 35)	D
164	Wilhelm-Raabe-Weg	A
165	Winterhagen (mit Ausnahme Nr. 165 a)	B
165 a	Winterhagen Weg zu den Häusern Winterhagen 2 und 10	D
166	Wupperstraße	A
167	Zum Hasengrund	A
168	Zum Johannesstift	A
169	Zum Sportzentrum (mit Ausnahme Nr. 169 a)	C
169 a	Zum Sportzentrum Verbindungsweg zur B 237	C
170	Zur Landwehr (bis Wendehammer)	A

Das Straßenverzeichnis ist hinsichtlich der sogenannten „Stadtstraße“ zunächst vorläufig.

A

Kehrdienst
 - Fahrbahn durch
 Anlieger
 - Gehweg durch Anlieger
 Winterdienst
 - Fahrbahn durch Stadt
 - Gehweg durch Anlieger

B

Kehrdienst
 - Fahrbahn durch Stadt
 - Gehweg durch Anlieger
 Winterdienst
 - Fahrbahn durch Stadt
 - Gehweg durch Anlieger

C

Kehrdienst
 - Fahrbahn durch Stadt
 - Gehweg durch Stadt
 Winterdienst
 - Fahrbahn durch Stadt
 - Gehweg durch Stadt

D

Kehrdienst
 - Fahrbahn durch
 Anlieger
 - Gehweg durch Anlieger
 Winterdienst
 - Fahrbahn durch
 Anlieger

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Jürgen Mark



Vorlage

Datum: 27.10.2010
Vorlage FB III/1384/2010

TOP	Betreff 17. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.1993
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt/Der Rat beschließt den 17. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen vom 14.06.1993 als Satzung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	11.11.2010	öffentlich
Rat	25.11.2010	öffentlich

Sachverhalt:

Unter Zugrundelegung der als Anlage 2 beigefügten Kosten ergeben sich die nach der Gebührenbedarfsberechnung (siehe Anlage 1) ermittelten Friedhofsgebühren für das Jahr 2011.

Die in der Anlage 2 dargestellten Kosten (ohne Bestattungskosten des Unternehmers) sind gegenüber 2010 um rd. 26.000 € gestiegen. Neben kleineren Veränderungen bei den dargestellten Kostenarten, die sich auf einen Gesamtbetrag von 11.000 € addieren, gibt es hierfür einen signifikanten Grund:

- **Anstrich des Friedhofsgebäudes**
Die Fassaden des Friedhofsgebäudes (Bürogebäude/ Kapelle) sollen instandgesetzt und mit einer Schutzfarbe anschaulicher gestaltet werden.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. -fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenaussgleichsbestand** für den Friedhof weist zum **01.01.2010** einen negativen **Bestand** in Höhe von rd. **19.750 €** aus.

Die für **2010** durchgeführte **Hochrechnung** weist einen prognostizierten Fehlbetrag in Höhe von rd. 79.000 € aus. Dieser Fehlbetrag lässt sich durch die sinkende Bestattungszahl erklären. In der Kalkulation für das Jahr 2010 wurde von 180 Bestattungen ausgegangen. Bis einschließlich September wurden jedoch erst 108 Bestattungen durchgeführt. Für die Monate

Oktober bis Dezember wird der Mittelwert aus den Monaten 01-09/2010 zur Grunde gelegt, so dass in der Hochrechnung von insgesamt 142 Bestattungen auszugehen ist. Dieses ergibt eine Soll/Ist- Abweichung von -38 Bestattungen und führt unter anderem zu dem prognostizierten Fehlbetrag.

Zum **31.12.2010** wird die Gebührenaussgleichsrücklage voraussichtlich folgenden **Bestand** ausweisen:

- Bestand zum 01.01.2010 rd. - 19.750 €
- Fehlbetrag aus Hochrechnung 2010 - 79.100 €
- Bestand zum 31.12.2010 rd. - 98.850 €

Durch die Möglichkeit der 3-Jahresregelung nach § 6 Abs. 2 KAG wird die Gebührenkalkulation für 2011 wie folgt belastet:

- Restüberschussabbau 2008 - 9.600 €
- Teilabbau Fehlbetrag 2009 19.600 €
- Teilabbau Fehlbetrag 2010 20.000 €
- Belastungen für 2011 30.000 €

Aufgrund der vorzunehmenden Kostenzuordnung ist zur Gebührenbedarfsberechnung 2011 folgendes festzustellen:

- Die **Aufwendungen für das Bestattungswesen** (ohne die Kosten des Unternehmers) erhöhen sich gegenüber 2010 um rd. 9.000 €.

Für die Kalkulation der Fallzahlen wurde vom Durchschnittswert der Jahre 2001-2009 ausgegangen. Im Vergleich zu 2010 sinken die Fallzahlen 2011 um -19 Bestattungen. Die niedrigen Fallzahlen aus 2010 wurden als Ausnahme gewertet - letztmalig waren diese im Jahr 2000 entsprechend niedrig - und in die Kalkulation nicht mit einbezogen. Dieser Rückgang beinhaltet im Wesentlichen die Auswirkungen des Baus des Kolumbariums mit ca. 380 Plätzen in der Johanneskirche. Hier wird davon ausgegangen, dass dieses weitere Angebot zu einer Senkung der Fallzahl (-13) bei den Urnenbestattungen führt. Zusätzlich zur Senkung der Fallzahlen führen die Erhöhung der Umlage des Immobilienmanagements und eine Steigerung der Personal- und Versorgungsaufwendungen zu einer Gebührenerhöhung gegenüber dem Vorjahr von ca. 14 %. Die Bestattungsgebühren für Urnen erhöhen sich (ca. 18 %) aus den gleichen dargelegten Gründen.

Ein Gebührenvergleich mit den Vorjahren folgt weiter unten.

- Bei den **Aufwendungen für die Leichenhalle** sind Mehraufwendungen von rd. 7 % festzustellen, da die Anzahl der Leichenhallen-Nutzungstage unverändert bleibt, ergibt sich eine Gebührensteigerung von **60 € auf 64 €/Tag**.
- Die **Aufwendungen** für die Nutzung der **Friedhofskapelle** steigen gegenüber 2009 um rd. 8.400 € durch den Anstrich des Gebäudes. Bei marginaler Veränderung der Auslastung der Friedhofskapelle würde die Gebühr für 2011 von bisher 119 € auf nunmehr 211 €/Nutzung steigen. Um eine derartig hohe Steigerung zu vermeiden, wird der Mehraufwand für die Gebührenkalkulation 2011 nur mit 25 % angerechnet. Hieraus ergibt sich dann ein „beabsichtigter“ Fehlbetrag von rd. 6.000 € im Jahr 2011, der analog der Fehlbe-

tragsverteilung nach § 6 KAG auf die Jahre 2012 - 2014 verteilt wird. Die Gebühr steigt somit auf **145 €/ Nutzung**.

- Die **Aufwendungen für die Nutzungsrechte** steigen gegenüber 2010 aus den dargelegten Gründen zur Anlage 2 um ca. 5 %. Darüber hinaus wird auch hier von einer sinkenden Anzahl bei den Nutzungsrechten für Urnen durch das Kolumbarium gerechnet. Dies und die Gebührenbelastung zur Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren in Höhe von 30.000 € führen zu einer deutlichen Gebührenerhöhung.
- Die Gebühren für die **Errichtung von Grabmalen** bleiben gegenüber 2010 unverändert.

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) schlägt die Verwaltung folgende Gebühren für 2011 vor:

Bestattungsgebühren	2009 festgesetzt EURO	2010 festgesetzt EURO	2011 ermittelt EURO	2011 neu EURO
für Reihengräber				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	721,00	747,00	855,00	855,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.108,00	1.120,00	1.227,00	1.227,00
für Wahlgräber				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	721,00	747,00	855,00	855,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.108,00	1.120,00	1.227,00	1.227,00
für Urnen	553,00	586,00	693,00	693,00
für Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	917,00	963,00	1.123,00	1.123,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.304,00	1.335,00	1.496,00	1.496,00
für Ausgrabung von Urnen	553,00	586,00	693,00	693,00
für Eingrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	721,00	747,00	855,00	855,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.108,00	1.120,00	1.227,00	1.227,00
für Eingrabungen von Urnen	553,00	586,00	693,00	693,00
für Ein- und Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	1.639,00	1.710,00	1.978,00	1.978,00
- bei Personen über 10 Jahren	2.412,00	2.456,00	2.723,00	2.723,00
für Ein- und Ausgrabungen von Urnen	1.107,00	1.172,00	1.386,00	1.386,00

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und der Kapelle	2009 festgesetzt EURO	2010 festgesetzt EURO	2011 ermittelt EURO	2011 neu EURO
Leichenhalle				
- Gebühr je Tag (max. 4 Tage)	63,00	60,00	64,00	64,00
Kapelle				
- Gebühr je Benutzung	110,00	119,00	211,00	145,00

Gebühren für Nutzungsrechte und Gebühren für die Errichtung von Grabmälern				
Grabgebühren	2009 festgesetzt EURO	2010 festgesetzt EURO	2011 ermittelt EURO	2011 neu EURO
bei Reihengräbern				
- Personen bis zu 10 Jahren	88,00	103,00	114,00	141,00
- Personen über 10 Jahren	267,00	313,00	346,00	428,00
bei Urnengräbern	219,00	257,00	284,00	351,00
bei Wahlgräbern	654,00	767,00	848,00	1.049,00
bei anonymen Gräbern				
- Erdgemeinschaftsgrab	133,50	156,50	173,00	214,00
- Urnengemeinschaftsgrab	109,50	128,50	142,00	175,50
Gebühren für die Errichtung von Grabmälern	2009 festgesetzt EURO	2010 festgesetzt EURO	2011 ermittelt EURO	2011 neu EURO
- Grabtafel bis 0,25 m ²	30,00	30,00	30,00	30,00
- Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten bis 0,45 m ²	60,00	60,00	60,00	60,00
- Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,46 bis 0,60 m ²	95,00	95,00	95,00	95,00
- Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrab- stätten, 0,61 bis 1,20 m ²	120,00	120,00	120,00	120,00
- Denkmäler auf Wahlgrabstätten in beson- derer Lage / bei einer Größe über 1,2 m ²	165,00	165,00	165,00	165,00

Stellt man die an die Stadt zu entrichtenden alten und neuen Gebühren einer Bestattung (Bestattungsgebühren / Nutzungsgebühren / Nutzung der Leichenhalle für 4 Tage) gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

Grabbezeichnung	2009 festgesetzt EURO	2010 festgesetzt EURO	2011 ermittelt EURO	2011 neu EURO
Kindergrab	1.061,00	1.090,00	1.225,00	1.252,00
Reihengrab	1.627,00	1.673,00	1.829,00	1.911,00
Wahlgrab	2.014,00	2.127,00	2.331,00	2.532,00
Urnengrab	1.024,00	1.083,00	1.233,00	1.300,00

Die Bestattungs- und Grabgebühren für Bestattungen ohne Urnen im Aschengrabfeld (§ 18 Friedhofssatzung) werden – entsprechend der Regelung in der Friedhofsgebührensatzung – wie die Gebühren bei anonymen Urnenbeisetzungen erhoben.

Die Bestattungs- und Grabgebühren in Rasengräbern entsprechen den Gebühren für Reihengräber. Bei einer Urnenbeisetzung in einem Rasengrab sind die Bestattungs- und Grabgebühren für Urnen zu entrichten.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	III	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Jürgen Mark

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung

Anlage 2: Kostenzusammenstellung

Anlage 3: 17. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen vom 14.06.1993

Gebührenbedarfsberechnung Friedhof 2011

Kalkulationsgrundlagen		
		Fallzahl
Wahlgräber		104,00
Reihengräber		4,00
Urnengräber		52,00
Kindergräber		1,00
Bestattungen insgesamt		161,00
Leichenhallentage		450,00
Trauerfeiern Kapelle		92,00
Bestattungskosten Unternehmer		EURO
Herstellung Wahlgrab		690,55
Herstellung Reihengrab		690,55
Herstellung Kindergrab		317,91
Herstellung Urnengrab		156,34
Ermittlung der allgemeinen Bestattungskosten		
Bestattungskosten	Fallzahl	EURO/Fall
s. Anlage 2	86.476,00	161,00
		537,12

Ermittlung der Bestattungsgebühren		
für Reihengräber	bisher	neu
bei Personen bis zu 10 Jahren	EURO	EURO
- allgemeine Bestattungskosten		537,12
- Unternehmerkosten Kindergrab		317,91
insgesamt		855,03
gerundet	747,00	855,00
für Reihengräber	bisher	neu
bei Personen über 10 Jahren	EURO	EURO
- allgemeine Bestattungskosten		537,12
- Unternehmerkosten Reihengrab		690,55
insgesamt		1.227,67
gerundet	1.120,00	1.227,00
für Wahlgräber	bisher	neu
bei Personen bis zu 10 Jahren	EURO	EURO
- allgemeine Bestattungskosten		537,12
- Unternehmerkosten Kindergrab		317,91
insgesamt		855,03
gerundet	747,00	855,00
für Wahlgräber	bisher	neu
bei Personen über 10 Jahren	EURO	EURO
- allgemeine Bestattungskosten		537,12
- Unternehmerkosten Wahlgrab		690,55
insgesamt		1.227,67
gerundet	1.120,00	1.227,00

für Urnen	bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten		537,12
- Unternehmerkosten Urnengrab		156,34
insgesamt		693,46
gerundet	586,00	693,00
für Ausgrabungen bei Personen bis zu 10 Jahren	bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten x	1,50	805,68
- Unternehmerkosten Kindergrab		317,91
insgesamt		1.123,59
gerundet	963,00	1.123,00
für Ausgrabungen bei Personen über 10 Jahren	bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten x	1,50	805,68
- Unternehmerkosten Reihen-/Wahlgrab		690,55
insgesamt		1.496,23
gerundet	1.335,00	1.496,00
für Ausgrabungen von Urnen	bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten		537,12
- Unternehmerkosten Urnengrab		156,34
insgesamt		693,46
gerundet	586,00	693,00
für Eingrabungen bei Personen bis zu 10 Jahren	bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten		537,12
- Unternehmerkosten Kindergrab		317,91
insgesamt		855,03
gerundet	747,00	855,00
für Eingrabungen bei Personen über 10 Jahren	bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten		537,12
- Unternehmerkosten Reihen-/Wahlgrab		690,55
insgesamt		1.227,67
gerundet	1.120,00	1.227,00
für Eingrabungen von Urnen	bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten		537,12
- Unternehmerkosten Urnengrab		156,34
insgesamt		693,46
gerundet	586,00	693,00
für Ein- und Ausgrabungen bei Personen bis zu 10 Jahren	bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten x	2,50	1.342,80
- Unternehmerkosten Kindergrab x	2,00	635,82
insgesamt		1.978,62
gerundet	1.710,00	1.978,00
für Ein- und Ausgrabungen bei Personen über 10 Jahren	bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten x	2,50	1.342,80
- Unternehmerkosten Reihen-/Wahlgrab x	2,00	1.381,10
insgesamt		2.723,90
gerundet	2.456,00	2.723,00

für Ein- und Ausgrabungen von Urnen		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten	x	2,00	1.074,24
- Unternehmerkosten Urnengrab	x	2,00	312,68
insgesamt			1.386,92
gerundet		1.172,00	1.386,00

Ermittlung der Gebühren Leichenhalle / Kapelle			
Kosten Leichenhalle	Anzahl Tage	bisher EURO/Tag	neu EURO/Tag
s. Anlage 2 28.934,00	450,00		64,30
	gerundet	60,00	64,00
Kosten Kapelle	Anzahl Benutzungen	bisher EURO/Ben.	neu EURO/Ben.
s. Anlage 2 19.485,00	92,00		211,79
	gerundet	119,00	211,00

Gebühren für Nutzungsrechte und Gebühren für die Errichtung von Grabmälern		
Grabgebühren	bisher EURO	neu EURO
bei Reihengräbern		
- Personen bis zu 10 Jahren	103,00	114,00
- Personen über 10 Jahren	313,00	346,00
bei Urnengräbern	257,00	284,00
bei Wahlgräbern	767,00	848,00
bei anonymen Gräbern		
- Erdgemeinschaftsgrab	156,50	173,00
- Urnengemeinschaftsgrab	128,50	142,00
Gebühren für die Errichtung von Grabmälern	bisher EURO	neu EURO
- Grabtafel bis 0,25 m ²	30,00	30,00
- Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten bis 0,45 m ²	60,00	60,00
- Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,46 bis 0,60 m ²	95,00	95,00
- Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,61 bis 1,20 m ²	120,00	120,00
- Denkmäler auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage und bei einer Größe über 1,2 m ²	165,00	165,00

Kostenzusammenstellung Friedhof 2011

Konto	Bezeichnung	Kosten insgesamt EURO	Kosten Bestattungen EURO	Kosten Leichenhalle EURO	Kosten Kapelle EURO	Kosten Nutz.Rechte EURO
	Personal- und Versorgungsaufwendungen	78.300,00	39.150,00	15.660,00	3.915,00	19.575,00
523100	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude	6.500,00	813,00	0,00	0,00	5.687,00
523120	Pflege Außenanlagen	51.600,00	6.450,00	0,00	0,00	45.150,00
523600	Unterhaltung Betriebs- u. Geschäftsausst.	320,00	320,00	0,00	0,00	0,00
523710	Abfallentsorgung	3.500,00	700,00	0,00	0,00	2.800,00
524900	Andere sonst. Verwaltungs- u. Betriebsausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
525400	Erstattungen an Zweckverbände	1.440,00	480,00	240,00	240,00	480,00
529100	Sonstige Sach- u. Dienstleistungen	106.510,00	106.510,00	0,00	0,00	0,00
541200	Aus- u. Fortbildung, Umschulung	350,00	175,00	70,00	18,00	87,00
541300	Reisekosten	10,00	5,00	2,00	1,00	2,00
541600	Dienst- u. Schutzkleidung	350,00	350,00	0,00	0,00	0,00
542120	Miete f- Betriebs- u. Geschäftsausstattung	300,00	150,00	60,00	15,00	75,00
542200	Leasing	410,00	205,00	82,00	21,00	102,00
543100	Büromaterial	50,00	25,00	0,00	0,00	25,00
543110	Verbrauchsmaterial	290,00	145,00	0,00	0,00	145,00
543400	Porto	380,00	190,00	0,00	0,00	190,00
	Telefon	990,00	495,00	0,00	0,00	495,00
543600	Öffentliche Bekanntmachungen	300,00	150,00	0,00	0,00	150,00
543900	Andere sonstige Geschäftsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
544120	Unfallversicherung	270,00	135,00	54,00	14,00	67,00
544300	Beiträge zu Verbänden u. Vereinen	100,00	50,00	20,00	5,00	25,00
544700	Sonstige Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
549200	Schadensfälle	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Softw./Systemk. EDV	800,00	266,00	133,00	133,00	268,00
	Bauhof	19.630,00	1.963,00	0,00	0,00	17.667,00
	Umlagen	72.010,00	25.049,00	10.013,00	13.953,00	22.995,00
	Abschreibung	10.990,00	3.810,00	1.410,00	990,00	4.780,00
	Verzinsung	23.840,00	5.400,00	1.190,00	180,00	17.070,00
	Gesamtaufwendungen	272.730,00	86.476,00	28.934,00	19.485,00	137.835,00
414300	Zuweisungen von Gemeinden	4.150,00	0,00	0,00	0,00	4.150,00
	Saldo	268.580,00	86.476,00	28.934,00	19.485,00	133.685,00

¹⁾ Die **sonstigen Sach- und Dienstleistungen (Bestattungskosten)** sind nur **nachrichtlich** aufgeführt und in der Gesamtsumme nicht enthalten, da sie in der Gebührenbedarfsberechnung als Einzelfallkosten berücksichtigt werden.

Anlage 3

17. Nachtrag vom xx.xx.2010 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.05.1993

Auf Grund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner öffentlichen Sitzung am xx.xx.2010 folgenden 17. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.05.1993 als Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

I. Grabgebühren

1. Reihengräber

Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	141,00
Personen	über 10 Jahre	EURO	428,00

2. Anonyme Beisetzungen

Erdgemeinschaftsgrab	EURO	214,00
Urnengemeinschaftsgrab	EURO	175,50
Aschenbeisetzungen ohne Urne im Aschengrabfeld	EURO	175,50

3. Wahlgräber

a) Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr je Grabstelle beträgt
bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren EURO 1049,00

b) Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Wahlgrab die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten.
Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Nutzungsgebühr anteilig zu berechnen.

4. Urnengräber EURO 351,00

5. Rasengräber

Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	141,00
Personen	über 10 Jahre	EURO	428,00

II. Bestattungsgebühren

1. Reihengräber, Erdgemeinschaftsgrab, Rasengräber

Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	855,00
Personen	über 10 Jahre	EURO	1.227,00

2. Wahlgräber

Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	855,00
Personen	über 10 Jahre	EURO	1.227,00

3. Urnen

Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne oder die Aschenbeisetzung ohne Urne im Aschengrabfeld beträgt	EURO	693,00
---	------	--------

Mit den Gebühren werden abgegolten das Ausheben des Grabes, die Beisetzung des Sarges bzw. der Urne ohne Trägerstellung, das Schließen des Grabes und das Auflegen der Kränze und Blumen einschließlich der einmaligen Aufsetzung des Hügels.

Sind bei einer Wahlgrabstelle, an der die Nutzung wieder erworben ist, im Falle der Wiederbelegung besondere Vorarbeiten erforderlich (Abräumen von Bäumen, Grabsteinen, Einfassungen und dergleichen), so wird hierfür ein Zuschlag von 50 % zu den jeweiligen Bestattungsgebühren erhoben.

III. Gebühren für Umbettungen

Es sind zu entrichten

1. für Ausgrabungen:

bei Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	1123,00
bei Personen	über 10 Jahre	EURO	1.496,00
von Urnen		EURO	693,00

2. für Eingrabungen:

bei Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	855,00
bei Personen	über 10 Jahre	EURO	1.227,00
von Urnen		EURO	693,00

3. für Eingrabungen und Ausgrabungen:

bei Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	1.978,00
bei Personen	über 10 Jahre	EURO	2.723,00
von Urnen		EURO	1.386,00

IV. Sonstige Gebühren

- a) Gebühren für die Benutzung einer Kammer in der Leichenhalle
pro angefangenen Tag
(bei max. 4 Tagen somit EURO 256,00) EURO 64,00
- b) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, für die Trauerfeier EURO 145,00

V. Gebühren für die Errichtung von Grabmälern und Grabeinfassungen

a) Grabtafeln (bis 0,25 m ² Ansichtsfläche)	EURO	30,00
b) Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten (bis 0,45 m ²)	EURO	60,00
c) Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten (0,46 bis 0,60 m ²)	EURO	95,00
d) Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrabstätten (0,61 bis 1,20 m ²)	EURO	120,00
e) Denkmäler auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage und bei einer Ansichtsfläche über 1,20 m ²	EURO	165,00

Die Errichtung einer Grabeinfassung ist abgegolten, wenn gleichzeitig die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern erteilt wird. Wird eine besondere Genehmigung beantragt, so ist

- bei einstelligen Wahlgräbern, Reihengräbern sowie Urnengräbern die Gebühr nach V a)
- im übrigen die Gebühr nach V b)

zu entrichten.

Die Gebührenhöhe bei liegenden Grabmalen oder Grababdeckungen richtet sich nach der Größe entsprechend den Buchstaben a) bis e).

§ 2

Dieser 17. Nachtrag tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung HuF Presse	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Überplanmäßige Mittelbereitstellung bei Produkt 1.54.17.01.02 - Winter	
Vorlage FB I/1365/2010	3
TOP Ö 2 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Abfallents	
Vorlage FB I/1362/2010	5
TOP Ö 3 Hundesteuersatzung	
Vorlage FB I/1364/2010	7
Entwurf Hundesteuersatzung Oktober 2010 FB I/1364/2010	11
Hundesteuer umliegender Städte und Gemeinden FB I/1364/2010	16
TOP Ö 4 5. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von	
Vorlage FB III/1361/2010	17
Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung 2011 FB III/1361/2010	21
Anlage 2: Kostenzusammenstellung 2011 FB III/1361/2010	22
Anlage 3: Lageplan - Übertragung Winterdienst Untere Str. und Abzweige	23
Anlage 4: Straßenverzeichnis FB III/1361/2010	24
TOP Ö 5 17. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzu	
Vorlage FB III/1384/2010	30
Anlage 1 Gebührenbedarfsberechnung Friedhof 2011 FB III/1384/2010	35
Anlage 2 Kostenzusammenstellung Friedhof 2011 FB III/1384/2010	38
Anlage 3 Friedhofsgebührensatzung 2011 FB III/1384/2010	39
Inhaltsverzeichnis	42